

B e k a n n t m a c h u n g

Der Rat der Gemeinde Blankenheim hat am 31.03.1981 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim, Nr. 4 N Hohental, gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschuß hat folgenden Wortlaut:

"Der Bebauungsplan Nr. 4 N Hohental (1. Änderung) einschließlich Begründung - s. Anlage - wird gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen".

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Blankenheim, Zimmer 2, Rathaus, während der Dienststunden und zwar

montags bis donnerstags	8.30 Uhr	bis	12.30 Uhr
	13.30 Uhr	bis	16.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr	bis	12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes und Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Begrenzung des Planungsbereiches ergibt sich aus der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c, Abs. 1, Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

3. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung, sowie die nach dem Bundesbaugesetz erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht (§ 12 BBauG).

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Blankenheim Nr. 4 N (1. Änderung) Hohental rechtsverbindlich.

Die Vorschriften des § 155 a Satz 4 BBauG bleiben unberührt.

Blankenheim, den 14. Mai 1981

Der Bürgermeister

